

Eidgenössische Volksinitiative „für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee“

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 10. September 1999 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative „für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee“²,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative „für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee“ ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 110'927 eingereichten Unterschriften sind 110'108 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Gruppe für eine Schweiz ohne Armee, GSoA, Sekretariat: Herr Nico Lutz, Postfach 6348, 3001 Bern.

21. Oktober 1999

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: François Couchevin

¹ SR 161.1

² BBl 1998 1220

Eidgenössische Volksinitiative „für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee“

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich.....	18'577	130
Bern	17'633	100
Luzern	3'605	50
Uri	137	3
Schwyz.....	630	11
Obwalden.....	213	4
Nidwalden.....	282	0
Glarus.....	155	6
Zug	748	5
Freiburg	2'309	20
Solothurn	2'649	52
Basel-Stadt.....	10'894	23
Basel-Landschaft.....	6'096	85
Schaffhausen	1'062	6
Appenzell A.Rh.	518	7
Appenzell I.Rh.	66	3
St.Gallen	3'780	36
Graubünden.....	1'812	15
Aargau.....	4'548	41
Thurgau.....	1'262	13
Tessin.....	5'667	67
Waadt.....	9'076	53
Wallis.....	2'669	38
Neuenburg.....	2'906	18
Genf	11'157	14
Jura.....	1'657	19
Schweiz	110'108	819

Eidgenössische Volksinitiative

„Für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee“

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert³

Art. 17

¹ Die Schweiz hat keine Armee.

² Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten ist untersagt, militärische Streitkräfte zu halten. Regelungen, welche die bewaffnete Beteiligung an internationalen Friedensbemühungen ausserhalb der Schweiz betreffen, sind vorbehalten. Diese Regelungen sind obligatorisch dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Beteiligung der Schweiz mit unbewaffneten Verbänden bleibt davon unberührt.

³ Bisher von der Armee wahrgenommene zivile Aufgaben wie Hilfeleistungen für Katastrophenschutz oder Rettungsdienste werden von den zivilen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übernommen.

Art. 18

Die Sicherheitspolitik des Bundes ist darauf ausgerichtet, konfliktträchtige Ungerechtigkeiten im In- und Ausland abzubauen. Er handelt dabei nach den Grundsätzen der Demokratie, der Menschenrechte und der gewaltfreien Konfliktbearbeitung. Insbesondere fördert er Chancengleichheit und gerechte Beziehungen zwischen den Geschlechtern, zwischen den sozialen Gruppen und zwischen den Völkern sowie eine umweltverträgliche und gerechte Verteilung der natürlichen Ressourcen.

³ Vgl. Art. 57-60 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.

II

Die Artikel 13, 15 zweiter Satz, 19-22, 34ter Absatz 1 Buchstabe d, 42 Buchstabe c, 85 Ziffer 9 und 102 Ziffer 11 der Bundesverfassung werden aufgehoben.⁴

III

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung*⁵ werden wie folgt ergänzt:

Art. 24 (neu)

¹ Nach der Annahme der Verfassungsbestimmungen von Artikel 17 und 18 durch Volk und Stände werden keine Rekrutenschulen, Wiederholungskurse und militärischen Ausbildungskurse mehr durchgeführt.

² Innerhalb von zehn Jahren sind die Bestände der Armee aufzulösen, ihre Geräte und Einrichtungen einer zivilen Nutzung zuzuführen oder zu vernichten.

³ Der Bund fördert die Umstrukturierung der von der Abrüstung betroffenen Betriebe und Verwaltungen auf zivile Güter und Dienstleistungen. Er unterstützt betroffene Beschäftigte und Regionen.

⁴ Vgl. Art. 58-60, Art. 173 Abs. 1 Bst. d, Art. 185 Abs. 4 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.

⁵ Vgl. Art. 197 Ziff. 1 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.